

Gesundheitsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- e) (geändert) wählt den Gesundheitsrat sowie den Ethikrat;

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

Ethikrat (Überschrift geändert)

¹ Der Ethikrat behandelt die Geschäfte, die ihm durch dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen zugewiesen werden. Er kann ethische Fragen des Gesundheitsbereichs auch aus eigener Initiative aufgreifen und gegenüber dem Regierungsrat Stellung nehmen.

² Insbesondere

- a) (geändert) berät er Patientinnen und Patienten, deren Angehörige sowie Gesundheitsfachpersonen, namentlich im Zusammenhang mit lebensverlängernden Massnahmen und Zwangsmassnahmen,
- b) (geändert) nimmt er Stellung, wenn Zweifel über die Tragweite einer Patientenverfügung bestehen,
- c) *Aufgehoben.*

³ Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

⁴ Die Bevölkerung, Gesundheitsfachpersonen sowie Vertretungen der Institutionen des Gesundheitswesens sollen angemessen vertreten sein.

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat, 21. März 2016

⁵ Der Ethikrat kann weitere Fachleute beiziehen.

Art. 10a (neu)

Ethikkommission Ostschweiz

¹ Die Aufgaben aus dem Bereich des eidgenössischen Humanforschungsgesetzes und des eidgenössischen Stammzellenforschungsgesetzes werden der Ethikkommission Ostschweiz übertragen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Ärztin oder der Arzt handelt gemäss der Patientenverfügung. Diese bleibt unberücksichtigt, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Patientenverfügung auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht. Die Ärztin oder der Arzt kann im Zweifel den Ethikrat anhören.

Art. 32 Abs. 2 (geändert)

² Bei urteilsunfähigen oder minderjährigen Personen ist vor der Entnahme die Zustimmung des Ethikrats einzuholen¹⁾.

Art. 33 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 66b Abs. 3 (geändert)

³ Entscheide der Ethikkommission Ostschweiz sind nach Massgabe der interkantonalen Vereinbarung mit Beschwerde beim Obergericht anfechtbar.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ Art. 13 Abs. 2 lit. i Transplantationsgesetz (SR [810.21](#))

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.